Beurteilung des Einkommens nur nach dem Verhältnis ihres Grundbesitzes im Gemeindebezirk; in Ansehung der Gemeindeangehörigen, Schutzgenossen und übrigen Beitragspflichtigen ist das Grundeigentum und das diesem gleichgeachtete Vermögen, welches sie in anderen Gemeindebezirken besitzen, bei Bemessung ihres Einkommens außer Betracht zu lassen.

Das Abschätzungsgeschäft und die Aufstellung des Heberegisters ist im Zweifel vom Gemeinderate zu besorgen. Durch Ortsstatut kann auch darüber bestimmt werden, ob die Erhebung der Steuern hinsichtlich der beiden untersten Stufen erfolgen soll oder nicht. Veränderungen im Gemeindehaushalte oder neue Einrichtungen und Unternehmungen in einer Gemeinde, die mittelbar oder unmittelbar die Ausschreibung von Gemeindeanlagen oder die Erhöhung der bereits ausgeschriebenen nach sich ziehen, bedürfen der Genehmigung der Beitragspflichtigen, falls aus deren Mitte ein darauf gerichteter Antrag in der gesetzlichen Form und Frist gestellt wird.

Die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes, welche zur staatlichen
Einkommensteuer (§ 42) herangezogen werden, haben
unbedingt von ihrem Einkommen aus dem im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz oder dem daselbst betriebenen
Gewerbe Gemeindeabgaben zu entrichten. Hinsichtlich
ihres aus sonstigen Quellen fließenden Einkommens gelten
nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1886 die folgenden
Grundsätze:

Es wird nur ihr außerdienstliches, selbständiges Einkommen nebst dem etwaigen besonderen Einkommen der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder zur Steuer herangezogen; jedoch darf bei Zugrundelegung des gleichen Jahreseinkommens die in einem Jahre zu entrichtende Gemeindesteuer nicht höher sein wie die Staatssteuer für den gleichen Zeitraum. Während ihrer Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine ruht ihre Abgabepflicht und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf